

## Hinweise zur Datenverarbeitung für meldepflichtige Personen (Informationspflicht nach Art. 13 DSGVO)

Diese Informationen und Hinweise gelten für die Datenverarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch:

**Verantwortlicher:** Landeshauptstadt Magdeburg – Die Oberbürgermeisterin – 39090 Magdeburg.

Amt/Fachbereich/Eigenbetrieb: Fachbereich 33 - BürgerService
Sitz: Breiter Weg 222, 39104 Magdeburg
<a href="http://www.magdeburg.de">www.magdeburg.de</a>
E-Mail-Adresse: <a href="mailto:auskunft@ewo.magdeburg.de">auskunft@ewo.magdeburg.de</a>

### Datenschutzbeauftragter

Die/Der behördliche Datenschutzbeauftragte ist unter: Landeshauptstadt Magdeburg; Datenschutzbeauftragte; 39090 Magdeburg oder per E-Mail unter: <a href="mailto:Datenschutzbeauftragter@stadt.magdeburg.de">Datenschutzbeauftragter@stadt.magdeburg.de</a> zu erreichen.
---

### Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

<p>Die Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt für bzw. zur:</p> <p>Die Meldebehörden haben die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen (Einwohner) zu registrieren, um deren Identität und deren Wohnungen feststellen und nachweisen zu können. (§ 2 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG))</p> <p>Die Meldebehörden führen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Melderegister. Diese enthaltenen Daten, die bei der betroffenen Person erhoben, von öffentlichen Stellen übermittelt oder sonst amtlich bekannt werden. (§ 2 Abs. 2 BMG)</p> <p>Die Meldebehörden erteilen Melderegisterauskünfte, wirken nach Maßgabe dieses Gesetzes oder sonstiger Rechtsvorschriften bei der Durchführung von Aufgaben anderer öffentlicher Stellen mit und übermitteln Daten, um nach Maßgabe der Vorschriften den berechtigten Informationsbedürfnissen sowohl nicht öffentlicher Stellen und Privatpersonen als auch öffentlichen Stellen Rechnung zu tragen. (§§ 2 Abs. 3, 44 ff., 33 ff. BMG)</p> <p>Zu im Gesetz bestimmten Anlässen erfolgen regelmäßige Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften. (§§ 36, 42, 43 BMG und 2. Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung).</p> <p>Darüberhinausgehende, auch regelmäßige Datenübermittlungen erfolgen aufgrund der Bestimmungen durch Bundes- oder Landesrecht, in dem die jeweiligen zugrundeliegenden Anlässe und Zwecke der Datenübermittlung, die Empfänger und die zu übermittelnden Daten benannt werden.</p> <p>Die Meldebehörden dürfen personenbezogene Daten, die im Melderegister gespeichert werden, nur nach Maßgabe dieses Gesetzes oder sonstiger Rechtsvorschriften erheben, verarbeiten oder nutzen. Daten nicht meldepflichtiger Personen dürfen nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wenn eine Einwilligung vorliegt, die den Vorschriften des Datenschutzgesetzes des jeweiligen Landes entspricht. (§ 2 Abs. 4 BMG)</p>
Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt aufgrund Ihrer Einwilligung bzw. der folgenden Rechtsgrundlagen:

Die Rechtsgrundlagen ergeben sich aus dem Bundesmeldegesetz (BMG), der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (1. BMeldDÜV), der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (2. BMeldDÜV), der Bundesmeldedatendigitalisierungsverordnung (BMeldDigiV), der Melderegisterauskunftsverordnung (MRAV), der Verordnung zu den Voraussetzungen und dem Verfahren der Zulassung von in nicht öffentlich-rechtlicher Form betriebenen Portalen zur Durchführung von einfachen Melderegisterauskünften über das Internet (PortalV) sowie der Steueridentifikationsnummerverordnung (StIdV).

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe c), e) DSGVO in Verbindung mit den §§ 2 ff. BMG verarbeitet.

## Speicherdauer

Nach dem Wegzug oder Tod eines Einwohners hat die Meldebehörde alle Daten, die nicht der Feststellung der Identität und dem Nachweis der Wohnung dienen sowie nicht für Wahl- und Lohnsteuerzwecke oder zur Durchführung von staatsangehörigkeitsrechtlichen Verfahren erforderlich sind, unverzüglich zu löschen.

Nach Ablauf von fünf Jahren seit Wegzug oder Tod des Einwohners werden die zur Erfüllung der Aufgaben der Meldebehörden gespeicherten Daten für die Dauer von 50 Jahren aufbewahrt und durch technische und organisatorische Maßnahmen gesichert.

Während dieser Zeit dürfen die Daten, mit Ausnahme des Familiennamens und der Vornamen sowie früheren Namen, des Geburtsdatums, des Geburtsortes sowie bei Geburt im Ausland auch des Staates, der derzeitigen und früheren Anschriften, des Auszugsdatums sowie des Sterbedatums, des Sterbeortes sowie bei Versterben im Ausland auch des Staates nicht mehr verarbeitet werden. Für die in § 13 Abs. 2 Satz 3 BMG bestimmten Fälle gilt das Verbot der Verarbeitung nicht.

Für bestimmte Daten gelten nach § 14 Abs. 2 BMG kürzere Löschrufen.

## Empfänger der personenbezogenen Daten

in den Bearbeitungsprozess einbezogene Verwaltungsstrukturen innerhalb der Landeshauptstadt Magdeburg

Der Fachbereich 33 Bürgerservice ist laut Aufgabenverteilungsplan für das Meldewesen und Melderegister (einschließlich Zuarbeit Wahlen) zuständig.

Die Meldebehörde darf Daten innerhalb der Verwaltungseinheit (Gemeinde) weitergeben, soweit dies zur Erfüllung ihrer eigenen oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist.

Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt grundsätzlich nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und rechtlichen Verpflichtungen.

- a. Die Meldebehörde darf an andere öffentliche Stellen im Inland (§ 2 Bundesdatenschutzgesetz, z.B. Schulen, Finanzämter, Polizei und Versorgungsämter), öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und Suchdienste aus dem Melderegister auf Anfrage oder automatisiert Daten übermitteln, oder Daten innerhalb der Verwaltungseinheit (Gemeinde) weitergeben, soweit dies zur Erfüllung ihrer eigenen oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist.

- b. Privatpersonen und nicht-öffentliche Stellen erhalten auf Antrag eine gebührenpflichtige Auskunft über einzelne personenbezogene Daten unter der Voraussetzung, dass die betroffene Person von der Meldebehörde aufgrund der Angaben des oder der Antragsteller eindeutig identifiziert werden kann. So darf z.B. die Meldebehörde im Rahmen der sogenannten einfachen Melderegisterauskunft (§§ 44, 49 BMG) Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, aktuelle Anschriften und die Tatsache, dass eine Person verstorben ist, an jeden erteilen, es sei denn, es besteht eine Übermittlungs- oder Auskunftssperre (§§ 51, 52 BMG). Über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Personen kann Privatpersonen und nicht-öffentlichen Stellen auf Antrag Auskunft über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe (z.B. Geburtsjahrgang) und über bestimmte personenbezogene Daten erteilt werden, wenn ein öffentliches Interesse festgestellt werden kann. Ausländische Stellen außerhalb der Europäischen Union werden nicht-öffentlichen Stellen gleichgesetzt.
- c. Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen können im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene Meldedaten erhalten.
- d. Mandatsträger, Presse und Rundfunk dürfen bei Alters- und Ehejubiläen die mit diesem besonderen Zweck und unmittelbarem Zusammenhang stehenden Daten erhalten.
- e. Adressbuchverlage dürfen zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern lediglich einzelne abschließend aufgezählte Daten aller volljährigen Einwohner von der Meldebehörde erhalten.
- f. Wohnungseigentümer bzw. Wohnungsgeber haben einen Anspruch auf Auskunft über die in ihrer Wohnung gemeldeten Einwohner, soweit ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird. Darüber hinaus kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugt werden, dass sich die Person, deren Einzug bestätigt wurde, bei der Meldebehörde angemeldet hat.
- g. An öffentliche Stellen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie an Organe und Einrichtungen der Europäischen Union oder der Europäischen Atomgemeinschaft ist eine Datenübermittlung im Rahmen von Tätigkeiten, die ganz oder teilweise in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union fallen, zulässig, soweit dies zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der Meldebehörde oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden öffentlichen Aufgaben erforderlich ist. Voraussetzung für die Übermittlung innerhalb des EWR ist, dass die EWR-Staaten den Inhalt der Datenschutz-Grundverordnung übernehmen.

Eine Datenübermittlung für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels ist jedoch grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, die Betroffenen haben sich mit einer solchen Übermittlung einverstanden erklärt.

## **Recht auf Auskunft**

Gemäß Art. 15 DSGVO haben Sie ein Recht auf Auskunft des Verantwortlichen, ob Sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. Ist dies der Fall, so haben Sie ein Recht auf Auskunft über diese Daten und Information zu den Verarbeitungszwecken; die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden; die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder werden; falls möglich die geplante Speicherdauer bzw. die Kriterien für die Festlegung der Dauer.

## **Recht auf Berichtigung**

Sie haben nach Art. 16 DSGVO das Recht, unverzüglich die Berichtigung fehlerhafter Sie betreffender personenbezogener Daten zu verlangen.

## **Recht auf Löschung**

Sie haben nach Art. 17 DSGVO das Recht, die Löschung Sie betreffender personenbezogener Daten zu verlangen, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind und keine Ausschlussgründe (Art. 17 Abs. 3 DSGVO) vorliegen.

## **Recht auf Einschränkung**

Sie haben das Recht, vom Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO zu verlangen, sofern eine der darin genannten Voraussetzungen gegeben ist.

## **Recht auf Widerruf der Einwilligung**

Sofern die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a oder Art. 9 Abs. 2 Buchstabe a DSGVO beruht (Einwilligung in die Datenverarbeitung), haben Sie das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit für die Zukunft zu widerrufen.

## **Beschwerderecht**

Nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO haben Sie das Recht, Beschwerde gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde zu erheben, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die Datenschutzgrundverordnung verstößt.

Den Landesbeauftragten für den Datenschutz in Sachsen-Anhalt erreichen Sie unter Postfach 1947, 39009 Magdeburg; Sitz: Leiterstraße 9 in 39104 Magdeburg.